

Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Würt-

temberg

Postfach 103439 • 70029 Stuttgart

Untere Immissionsschutzbehörden der

Stadt- und Landkreise

Stuttgart 8. Juli 2019

Name

Durchwahl

E-Mail

Aktenzeichen 8820.05/38

(Bitte bei Antwort angeben!)

Nachrichtlich:

Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz

Regierungspräsidien Freiburg Abt. 5, Abt. 8 Karlsruhe Abt. 5 Stuttgart Abt. 5 Tübingen Abt. 5, Abt. 8

Konzentrationswirkung von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen in Bezug auf Waldumwandlungsgenehmigungen – Übergangsregelung

Sehr geehrte Damen und Herren,

das VG Freiburg hat in zwei Beschlüssen bzgl. der Genehmigung zweier Windparke (vom 15. Februar 2019, Az: 10 K 536/19 und vom 12. März 2019, Az:1 K 3798/18) entschieden, dass die Konzentrationswirkung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 13 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) auch die in Baden-Württemberg bisher isoliert erteilte Waldumwandlungsgenehmigung nach §§ 9, 11 Landeswaldgesetz (LWaldG) umfasst. Die Konzentrationswirkung kann sich nach Auffassung des VG Freiburg u.U. hierbei nicht nur auf das Betriebsgelände, sondern auch auf die Zuwegung erstrecken. Das Land hat gegen diese Entscheidungen Rechtsmittel eingelegt. Es ist davon auszugehen, dass die Entscheidung des VGH



generell und nicht nur im Kontext von Windparken, Auswirkungen auf Genehmigungsverfahren (z.B. auch Abbauvorhaben) haben wird. Bis zu einer Entscheidung des VGH Mannheim wird für die anstehenden und bereits laufenden Genehmigungsverfahren im Einvernehmen mit dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz abhängig vom Verfahrensstand folgende Übergangslösung empfohlen:

1. Vor Antragsstellung

Es wird empfohlen nur einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bei der unteren Immissionsschutzbehörde zu stellen. Im Verfahren ist die Annahme zu unterstellen, dass die Waldumwandlungsgenehmigung nach § 13 BImSchG konzentriert wird. Es sollten daher auch Antragsunterlagen vorgelegt werden, die eine Entscheidung über die Waldumwandlung ermöglichen. Der Umfang der vorzulegenden Antragsunterlagen ist hierbei mit der höheren Forstbehörde abzustimmen. Unter Hinweis auf die Beschlüsse des VG Freiburg und die möglichen Implikationen zur Zuwegung sollte vom Antragsteller beantragt werden, dass sich die Waldumwandlung auch auf die Zuwegung erstreckt. Ein weiterer Antrag auf Erteilung einer isolierten Waldumwandlungsgenehmigung bei der höheren Forstbehörde sollte nicht gestellt werden.

Sollte die bisherige Rechtsauffassung des Landes bestätigt werden, kann auf der Grundlage der im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren eingereichten Antragsunterlagen zur Waldumwandlung zeitnah auf Antrag eine (isolierte) Waldumwandlungsgenehmigung von der zuständigen höheren Forstbehörde erteilt werden.

2. Im laufenden Genehmigungsverfahren

Im laufenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist die Annahme zu unterstellen, dass auch die Waldumwandlungsgenehmigung nach § 13 BlmSchG konzentriert wird. Der Genehmigungsantrag sollte deshalb insoweit erweitert werden, dass der Antragsteller nunmehr auch begehrt, dass die beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigung auch die Waldumwandlungsgenehmigung (Betriebsgelände einschließlich Zuwegung) umfasst. Es sollten daher Antragsunterlagen nachgereicht bzw. nachgefordert werden, die eine Entscheidung über die Waldumwandlung (inklu-

sive Zuwegung) als Bestandteil der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ermöglichen. Der Umfang der Unterlagen ist mit der höheren Forstbehörde abzustimmen.

Bei Umweltverträglichkeits-(Vor-) Prüfungen (Vorprüfung/UVP) sind die Auswirkungen der Waldumwandlung bezogen auf das Betriebsgelände einschließlich der Zuwegung mit zu berücksichtigen (vgl. unter Ziff. 3).

Ein bereits gestellter Antrag auf Erteilung einer Waldumwandlungsgenehmigung bei der höheren Forstbehörde sollte nicht zurückgenommen, allerdings unter Hinweis auf die Beschlüsse des VG Freiburg und die Rechtsmittelverfahren beim VGH ruhend gestellt werden.

Bezüglich der Rechtsfolge einer vom Antragsteller gem. § 21 a Abs. 1 Satz 1 der 9. BImSchV beantragten öffentlichen Bekanntmachung wird auf die aktuellen Beschlüsse des VGH Mannheim vom 7. März 2019 (Az: 10 S 4817/18 und 10 S 2025/18) hingewiesen. Der VGH hat entschieden, dass die auf Antrag des Vorhabenträgers öffentliche Bekanntmachung eines im vereinfachten Verfahren erteilten Genehmigungsbescheides die Rechtsbehelfsfrist von einem Monat auslöst. Vor diesem Hintergrund ist den Antragstellern zu raten, bei Durchführung eines vereinfachten Verfahrens die öffentliche Bekanntmachung des Genehmigungsbescheides nach § 21 a der 9. BImSchV zu beantragen.

Waldrechtliche Inhalts- und Nebenbestimmungen sind mit der höheren Forstbehörde abzustimmen.

3. Nach Erteilung der Genehmigung – vor Bestandskraft

Falls die erteilte immissionsschutzrechtliche Genehmigung eine andere nicht ausdrücklich im Genehmigungsbescheid aufgeführte Entscheidung, wie beispielsweise die Waldumwandlung, konzentriert, ist diese nach h.M. gleichwohl mit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung kraft Gesetzes erteilt. Ansonsten könnte die bundesrechtliche Regelung des § 13 BlmSchG umgangen werden. Dies gilt auch, wenn die Genehmigungsbehörde bewusst eine Entscheidung nicht konzentriert hat. Es ist daher davon auszugehen, dass eine "leere" Waldumwandlungsgenehmigung kraft Gesetzes in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung einkonzentriert wurde (Seibert, in: Landmann-Rohmer, § 13 BlmSchG Rdnr. 36).

Soweit gegen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung (Dritt-)Widerspruch erhoben wurde, kann die waldrechtliche Abwägung und die nachträgliche Aufnahme waldrechtlicher Nebenbestimmungen im Rahmen eines Abhilfebescheides durch die Ausgangsbehörde (Regelfall) erfolgen. Die Abhilfe bezüglich der nachträglichen Aufnahme waldrechtlicher Nebenbestimmungen soll unter Einbeziehung des Antragstellers durchgeführt werden.

Hinsichtlich der gesondert erteilten Waldumwandlungsgenehmigung wird empfohlen, dass der Antragsteller seinen Verzicht auf die Waldumwandlungsgenehmigung erklärt. Geschieht dies nicht, kann die Waldumwandlungsgenehmigung aufgrund ihres fehlerhaften Rechtsscheins vor der Änderung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung durch den Abhilfebescheid von der zuständigen unteren Immissionsschutzbehörde unter Beteiligung der höheren Forstbehörde und unter Einbeziehung des Antragstellers zurückgenommen werden (Seibert, in: Landmann/Rohmer, §13 BImSchG Rdnr. 45 ff.).

Prüfungen nach dem UVP-Gesetz müssen alle Auswirkungen des Vorhabens umfassen (vgl. §§ 3 und 22 UVPG). Sind in der Vorprüfung/UVP im Rahmen des BImSchG-Verfahrens die Auswirkungen der Waldumwandlung (in Hinsicht auf das Betriebsgelände einschließlich der Zuwegung) nicht berücksichtigt worden, ist in der Regel die Prüfung insoweit nachzuholen. Ist im Rahmen des Waldumwandlungsverfahrens eine Vorprüfung/UVP durchgeführt worden und beschränkt sich die Prüfung allein auf die Auswirkung der Waldumwandlung, ist die Vorprüfung/UVP für die weiteren Auswirkungen des Vorhabens nachzuholen. Die Immissionsschutzbehörde kann sich die dort erfolgte Prüfung durch die Forstbehörde hinsichtlich der forstlichen Auswirkungen zu eigen machen.

Die im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens und/oder im Rahmen des Waldumwandlungsverfahrens erfolgten Vorprüfungen/UVP sind für die Bewertung der Gesamtauswirkungen zusammenzuführen. Die UVP-Pflicht ergibt sich dabei im Zweifel aus der strengeren Bestimmung (Ziff. 1.6 bzw. 17.2 der Anlage 1 zum UVPG).

Eine Nachholung der Prüfung nach dem UVP-Gesetz ist nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 a), Abs. 1b Satz 2 UmwRG i. V. m. § 45 Abs. 2 LVwVfG bis zum Abschluss der letzten Tatsacheninstanz eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens möglich.

4. Bestandskräftige Genehmigungen

Bei bereits bestandskräftigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen und Waldumwandlungsgenehmigungen besteht kein Handlungsbedarf.

gez. Eggstein